

KOMMUNALE FINANZKONTROLLE IN DEN NIEDERLANDEN

Allgemeine Rechtsgrundlagen

In den Niederlanden gliedert sich die Kommunalverwaltung in zwölf Provinzen und eine sich langsam verringernde Anzahl von 480 Gemeinden. Zentralregierung, Provinzen und Gemeinden sind formal unabhängig voneinander und haben alle ein eigenes Parlament oder einen Rat, deren Mitglieder vom Volk gewählt werden. Anders als in anderen europäischen Ländern übernehmen den Vorsitz der Exekutivorgane der Provinzen (provincies) die Beauftragten im Namen der Königin (Commissaris van de Koningin) während in denen der Gemeinden (gemeenten) die Bürgermeister (burgemeester) den Vorsitz führen. Die Beauftragten der Königin und die Bürgermeister werden mit königlichem Beschluss von der Zentralregierung ernannt. Die politischen Verantwortlichkeiten auf kommunaler Ebene werden daher auf die anderen Mitglieder der Exekutive übertragen: auf die Mitglieder (gedeputeerde) der Provinzregierungen (gedeputeerde staten), die von den Provinzräten (provinciale staten) gewählt werden und die Gemeinderäte. Sowohl die Provinzen als auch die Gemeinden tragen Verantwortung für verschiedene Aspekte der Verwaltung und Leitung regionaler und lokaler Dienstleistungen und Programme. Und beide werden aus einer Kombination aus zweckgebundenen (55%) und allgemeinen (über einen Provinz- und einen Gemeindefonds verteilte) (30%) Zuwendungen der Zentralregierung und aus lokal erhobenen Steuern (15%) finanziert.

Jede Verwaltungsebene hat ihre eigene externe öffentliche Finanzkontrolle. Auf nationaler Ebene übernimmt diese Aufgabe die Allgemeine Rechnungskammer (Algemene Rekenkamer). Die Bezeichnung „Allgemeine“ weist darauf hin, dass sie alle Aktivitäten der Zentralregierung prüft. Die Ursprünge der Allgemeinen Rechnungskammer gehen wie die vieler Institutionen ihrer Art einige Jahrhunderte zurück und haben eine feste Rechtsgrundlage in der Verfassung und im Rechnungslegungsgesetz.

Auf kommunaler Ebene gibt es jedoch erst seit 1997 unabhängige Finanzkontroll-einrichtungen. Mit Ausnahme der vier größten Städte wurden und werden die Jahresabschlüsse immer noch von Wirtschaftsprüfern privater Wirtschaftsprüfungsunternehmen, vor allem Deloitte & Touche und Ernst & Young, geprüft. In Amsterdam, Rotterdam, Den Haag und Utrecht wird der Leiter des städtischen Rechnungsprüfungsamtes auch als externer Wirtschaftsprüfer berufen, der die Abschlüsse feststellt. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, enthalten sowohl das Kommunalgesetz als auch die Satzung des niederländischen Instituts der Wirtschaftsprüfer einen speziellen Artikel. Dort wird die Regel außer Kraft gesetzt, nach der ein Wirtschaftsprüfer nicht von der geprüften Körperschaft beschäftigt werden darf. Alle Wirtschaftsprüfer werden formal vom Gemeinderat ernannt und vom Rechnungsprüfungsausschuss beaufsichtigt. Doch bis noch vor kurzer Zeit hatten sie eine enge Beziehung zur geprüften Körperschaft, zum Bürgermeister, zum Gemeinderat und zu deren Dienststellen. In verschiedenen Gemeinden führten zudem Rechnungsprüfungsausschüsse nicht finanzielle Prüfungen durch, die jedoch für jede Rechnungsperiode auf eine sehr kleine Zahl beschränkt waren.

1997 beschloss der Stadtrat von Rotterdam, eine kommunale Einrichtung der externen Finanzkontrolle einzurichten, die Rechenkammer (*Rekenkamer*) Rotterdam. Obwohl es keine nationale Gesetzgebung gab, war es dennoch möglich, diese Einrichtung auf der Grundlage kommunaler gesetzlicher Bestimmungen zu gründen. Mit der Ernennung eines Direktors im Jahr 1998 wurde die *Rekenkamer Rotterdam* die erste unabhängige kommunale Rechenkammer in den Niederlanden. Andere Einrichtungen in einigen Gemeinden, die sich „Rechnungskammern“ nannten, waren im Grunde ständige Ausschüsse, die sich aus Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzten. Viele von ihnen waren ursprünglich Rechnungsprüfungsausschüsse, die ihren Tätigkeitsbereich auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen ausgedehnt und einige unabhängige externe Berater in den Ausschuss aufgenommen hatten. Wir bezeichnen diese Art von Ausschüssen als „Prüfungsausschüsse“¹.

Im Jahr 2002 beschloss das niederländische Parlament (Generalstaaten), eine weit reichende Reform des Kommunalgesetzes (*Gemeentewet*). Alle Provinzen und Gemeinden in den Niederlanden wurden hierdurch gesetzlich verpflichtet, bis 2005 auf Provinzebene beziehungsweise 2006 auf Gemeindeebene entweder einen Prüfungsausschuss (in dem Provinz- bzw. Gemeinderatsmitglieder vertreten sein können) oder eine unabhängige Rechenkammer (ohne Beteiligung von Provinz- bzw. Gemeinderäten) einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeitsbereich und Art der durchgeführten Prüfungen eines Prüfungsausschusses müssen durch entsprechende Bestimmungen der Gebietskörperschaften geregelt werden. Somit können jederzeit, wenn es der Mehrheit des Provinz- oder Gemeinderates erforderlich erscheint, Anpassungen vorgenommen werden. Zusammensetzung, Zuständigkeitsbereich und Art der Prüfungen einer unabhängigen Rechenkammer werden hingegen durch verschiedene Artikel in dem nationalen Kommunalgesetz festgelegt.

Wenn zum Beispiel ein Gemeinderat eine kommunale Rechenkammer eingerichtet hat, wird deren Unabhängigkeit durch Folgendes sichergestellt:

- die Ernennung eines Prüfungsleiters oder eines Vorstands für eine feste Amtszeit von sechs Jahren,
- die Vollmacht, jeden Prüfungsgegenstand ohne die Zustimmung des Stadtrates oder anderer Personen selbst zu wählen (mit einer bedeutenden Ausnahme, nämlich der Jahresrechnung, siehe nächstes Kapitel),
- das Recht auf Zugang zu allen Informationen und Orten,
- die Vollmacht, dem Stadtrat Prüfungsberichte vorzulegen und sie gleichzeitig zu veröffentlichen.

Man erwartete von den 12 Provinzen, dass sie bis September 2004 vier oder fünf unabhängige gemeinsame regionale Rechenkammern eingerichtet haben würden. Von

¹ Hierbei handelt es sich um eine nicht nur für die Verwaltungsebenen in den Niederlanden typische Erscheinung. Es gibt auch gewählte Volksvertreter in Schweden, die als Prüfer tätig werden. Diese parlamentarische Prüfer prüfen die relativ kleinen Ministerien und das Kabinettsbüro, während der staatliche Rechnungshof die zahlreichen großen Behörden prüft. Und viele europäische Parlamente richten temporäre Ausschüsse ein, deren Untersuchungen von beispielsweise extrem hohen Haushaltsausgaben den Charakter von Wirtschaftlichkeitsprüfungen haben.

den 480 Gemeinden hatten nur etwa 80 entweder einen vom Gemeinderat abhängigen Prüfungsausschuss (etwa 70 Gemeinden) oder eine unabhängige Rechenkammer (9 Gemeinden, darunter Amsterdam, Rotterdam und Utrecht²) oder beides (1 Gemeinde) eingerichtet. Unter diesen 80 waren bis auf eine alle 25 größeren Städte (mehr als 100.000 Einwohner) vertreten. Im Jahre 2007 sah die Situation wie folgt aus: 11 Provinzen fanden sich schließlich zusammen um insgesamt 4 interregionale Rechenkammern zu gründen; eine Provinz hat ihre eigene Rechenkammer eingerichtet; es gibt mittlerweile um die 30 kommunale Rechenkammern und 190 Gemeinden waren dafür, einen vom Gemeinderat abhängigen Prüfungsausschuss einzurichten.

Umfang der Prüfungstätigkeit

Anders als in anderen Ländern stellen weder die *Algemene Rekenkamer* noch die Rechenkammern und Prüfungsausschüsse der Gebietskörperschaften Jahresrechnungen der öffentlichen Hand fest. Auf nationaler Ebene werden die Jahresrechnungen der Ministerien von einer internen Prüfungsabteilung festgestellt. Die *Algemene Rekenkamer* übernimmt jedoch die Aufgabe, die konsolidierten Rechnungsführung des Staates zu prüfen und ihre Zuverlässigkeit zu bewerten. Zu diesem Zweck wird die Rechnungsführung des Staates jährlich der *Algemene Rekenkamer* vorgelegt. Das Gesetz schreibt für diese Aufgabe die Abgabe eines uneingeschränkten oder eingeschränkten Bestätigungsvermerks vor. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk führt automatisch zu einem vom Parlament eingeleiteten Verfahren zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Um eine solide Grundlage für die Erstellung eines Testats zur Staatsrechnung zu schaffen, stützt sich die *Algemene Rekenkamer* weitgehend auf die Prüfungsfeststellungen der internen Prüfer der Ministerien. Sie kann daher einen großen Teil ihrer Prüfungskapazitäten (etwa 66%) auf andere Bereiche konzentrieren als die Jahresrechnungen.

Dies gilt in noch stärkerem Maße für die Finanzkontrolleinrichtungen der Gebietskörperschaften. Eine Rechenkammer oder ein Prüfungsausschuss ist gesetzlich befugt, die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Aspekte (einschließlich Einnahmen und Ausgaben) der Tätigkeit der Provinz- oder Gemeindeverwaltung zu prüfen mit Ausnahme der Jahresrechnung. Wie bereits zuvor erwähnt, übernehmen dies Wirtschaftsprüfer oder im Falle der größten Städte interne Prüfungsabteilungen³. In letzterem Fall werden durch gesetzliche Änderungen aus jüngster Zeit einige Vollmachten zur Beaufsichtigung der Prüfung der Jahresrechnung an die Rechenkammern der betreffenden Städte übertragen.

² Utrecht richtete 1997 einen Prüfungsausschuss ein, der sich ausschließlich aus Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzte. Nach einer Beurteilung wurde dieser Ausschuss im Jahr 2001 durch einen anderen ersetzt, der sich aus vier Ratsmitgliedern und drei externen Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, zusammensetzte. Im Januar 2005 wurde letzterer Ausschuss schließlich in die Rechenkammer Utrecht umgewandelt, die einen in Teilzeit tätigen Vorstand aus drei Mitgliedern hat.

³ Die Stadt Rotterdam beschloss im Jahre 2004, einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, der die Prüfungsarbeit nutzt, die von der internen Prüfungsabteilung für alle nach 2003 erstellten Jahresrechnungen geleistet wird.

Neben diesen Aspekten haben die neu geschaffenen Finanzkontrolleinrichtungen der Gebietskörperschaften die gesetzliche Vollmacht, die Leistung aller Abteilungen der Provinz- und Gemeindeverwaltung und deren Exekutivorgane, des Bürgerbeauftragten (Ombudsman) und sogar der Provinz- und Gemeinderäte zu prüfen. Nur im Falle von unabhängigen Rechnungskammern gilt diese Vollmacht auch für Einrichtungen, die bedeutende Zuwendungen erhalten und für Unternehmen, wo die Verwaltung der Gebietskörperschaft einen beherrschenden Einfluss ausübt (d.h. wo die Gebietskörperschaft 50 Prozent oder mehr Anteile hält).

Prüfungsarten

Die Prüfungsaktivitäten der staatlichen Rechnungskontrollbehörde und der Rechnungskammern und Prüfungsausschüsse der Gebietskörperschaften ähneln sich sehr stark. Sie führen auf unterschiedlichen Ebenen dieselbe Art von Prüfungen durch. Auf ihre relativ begrenzten Prüfungsaktivitäten bezüglich der Jahresrechnungen wurde bereits eingegangen. Die meisten Prüfungen betreffen daher die Ordnungsmäßigkeit, den Betrieb und die Leistung. Gegenstand einiger weniger Prüfungen ist die Wirksamkeit von beispielsweise der Unterhaltung und Reinigung von Straßen⁴. Aus einer vor einiger Zeit vom Innenministerium in Auftrag gegebenen Studie⁵ geht hervor, um welche Arten von Prüfungen es geht (ohne Berücksichtigung der Prüfungen die von der *Algemene Rekenkamer* durchgeführt wurden):

1. Subventionspolitik
2. Ausschreibungen, Auslagerungen von Dienstleistungen an Externe und Einkäufe
3. Einstellung von externen Managementberatern
4. Projektmanagement
5. Baulanderschließung
6. Privatisierungen und Umwandlungen in privatrechtliche Unternehmen.

Beziehungen zu anderen Prüfungseinrichtungen

Die aktuellen Rechnungskammern und Prüfungsausschüsse in den Gemeinden und die bereits existierenden interregionalen Rechnungskammern im Dienste der Provinzen sind unabhängig voneinander arbeitende Einrichtungen. Alle weiteren Finanzkontroll-einrichtungen, die noch gegründet werden sollen, werden es ebenfalls sein. Es gibt keine Art der Unterordnung unter die Zentralregierung und die *Algemene Rekenkamer*, die staatliche Rechnungskontrollbehörde. Durch die Einrichtung so vieler neuer Rechnungskammern und Prüfungsausschüsse in den vergangenen Jahren ist jedoch ein dringender Bedarf an Wissens- und Know-how-Austausch entstanden. Im Jahr 1999 haben die kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen begonnen, jährliche „Expertentagungen“ zu

⁴ „Messy Rotterdam“, Rekenkamer Rotterdam, Dezember 2002.

⁵ „Liste der Studien welche von den Rechnungskammern und Prüfungsausschüssen der Provinzen und Gemeinden erstellt worden sind, 1991-2004“, Bruno Steiner Advies, September 2004.

organisieren. Auf der Expertentagung des Jahres 2003 wurde offiziell die Gesellschaft kommunaler Rechnungsprüfungsinstitutionen gegründet. Im Jahr 2004 wurde die *Algemene Rekenkamer* Mitglied, was eine Änderung des Namens in Niederländische Vereinigung von Rechnungskammern und Prüfungsausschüssen (NVR⁶) nach sich zog. Zu den derzeit mehr als 200 Mitgliedern gehören die Finanzkontrolleinrichtungen aller größeren Städte.

Die NVR betreibt eine öffentlich zugänglich Website, auf der alle Titel von Prüfungsberichten enthalten sind, die von allen Finanzkontrolleinrichtungen (mit Ausnahme der *Algemene Rekenkamer*) in den vergangenen Jahren veröffentlicht wurden. In den meisten Fällen kann der vollständige Bericht heruntergeladen werden. Die Vereinigung veröffentlicht außerdem ein Informationsblatt per E-Mail, gibt ein umfangreiches Handbuch über die Durchführung von Kommunalprüfungen heraus, bietet gemeinsam mit der *Algemene Rekenkamer* Schulungen an und arbeitet akademische Sommerkurse aus.

Die NVR weist zwei bemerkenswerte Aspekte auf. Erstens vereint die Vereinigung bewusst Rechnungskammern und Prüfungsausschüsse. Die Gründer waren davon überzeugt, dass die offensichtlichen institutionellen Unterschiede zwischen den (externen) Rechnungskammern und den (zum Teil) internen Prüfungsausschüssen sie nicht davon abhalten sollten, zusammenzuarbeiten, um die Qualität von öffentlicher Finanzkontrolle zu verbessern. Und zweitens erfolgt die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern auf der Basis freiwilliger Grundsätze. Dies wurde ganz deutlich, als der Vorstand vorschlug, gemeinsame Regeln für die Praxis in Form von „Richtlinien“ festzuschreiben. Eine der Richtlinienentwürfe behandelte beispielsweise die Unvereinbarkeit der Tätigkeit von Managementberatern mit ihrer Teilzeittätigkeit als Mitglied einer Rechnungskammer oder eines Prüfungsausschusses. Auf einer Hauptversammlung wurden die Mitglieder der Vereinigung gebeten, diese Richtlinien anzuwenden oder in den Jahresberichten anzugeben und zu erläutern, warum sie von ihnen abgewichen sind. Dies war für die Mitglieder in ihrer Unabhängigkeit nicht akzeptabel. Auf der Versammlung wurde beschlossen, statt Richtlinien gemeinsame Vorstellungen als Empfehlungen zu formulieren, deren Befolgung den einzelnen Mitgliedern freisteht.

Abgesehen von der NVR arbeiten die Rechnungskammern und Prüfungsausschüsse auf anderen Ebenen zusammen. So veröffentlichten zum Beispiel drei Ausschüsse in einem gemeinsamem Prüfungsbericht die Ergebnisse einer Prüfung über die Qualität der in den Haushaltsentwürfen ihrer betreffenden Gemeinden enthaltenen Informationen⁷. Ein weiteres Beispiel ist die Beteiligung der *Rekenkamer Rotterdam* und der *Algemene Rekenkamer* an einer Prüfung zum Thema der Nachbarschaftssicherheit.

⁶ Auf Niederländisch: Nederlandse Vereniging van Rekenkamers & Rekenkamercommissies NVR; www.NVR.nl

⁷ Gemeinsame Prüfung der Prüfungsausschüsse der Gemeinden von Apeldoorn, Arnhem und Nijmegen über Haushaltsentwürfe für 2004, Juni 2004.

Prüfungsverfahren

Nach dem Kommunalgesetz gehört die Auswahl der Prüfungsgegenstände zu den Befugnissen der Rechnungskammer oder des Prüfungsausschusses. Der Provinz- oder Gemeinderat kann eine bestimmte Prüfung anfordern. Die Ablehnung eines solchen Antrags, wenn beispielsweise der Prüfungsgegenstand außerhalb der Prüfungsbefugnisse liegt, ist zwar nicht auszuschließen, würde aber als ungehörig empfunden. Deshalb setzt sich der Provinz- oder Gemeinderat in solchen Fällen im Vorfeld mit der Finanzkontrolleinrichtung in Verbindung, um den Prüfern Gelegenheit zu geben, Stellung zu beziehen und die Möglichkeiten der Durchführung der beantragten Prüfungen abzuklären.

Das Kommunalgesetz verpflichtet die Rechnungskammern und Prüfungsausschüsse, ihre Erkenntnisse und Urteile den geprüften Stellen mitzuteilen. Dem können Empfehlungen hinzugefügt werden. Alle Berichte müssen dem Rat und der Exekutive zugestellt und gleichzeitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Mit Ausnahme der oben erwähnten Verfahren zur Auswahl der Prüfungsgegenstände und der Zustellung der Berichte gibt es keine weiteren Verpflichtungen bezüglich der Prüfungsverfahren. Der Rat kann gemäß kommunaler Bestimmungen Verfahren vorgeben, die von seinem Prüfungsausschuss zu befolgen sind. Dagegen müssen die geplanten Verfahren mit einer unabhängigen Rechnungskammer vorab diskutiert werden bevor sie gebeten wird, diese anzunehmen.

Neben den gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahren gibt es zusätzlich noch ein Prüfungshandbuch das die NVRR ausgearbeitet hat. Auf der Grundlage der Erfahrungen verschiedener kommunaler Rechnungskammern und Prüfungsausschüsse spiegelt es gängige Praktiken im Zusammenhang mit Prüfungsverfahren wider. Es werden folgende Verfahrensschritte von Prüfungen beschrieben:

- Auswahl des Prüfungsgegenstands
- Ausarbeiten eines Prüfungsplans
- Erwägung, eine Prüfung (teilweise) extern zu vergeben
- Datenerfassung
- Verfassen eines Berichtsentwurfs
- Klärungsverfahren: Einholen einer Stellungnahme der geprüften Stelle und Hinzufügen von Anmerkungen
- Veröffentlichung und Pressemitteilungen
- Erklärung im Ausschuss des Rates, der den Bericht diskutiert
- Abschließende Beurteilung.

Adressaten der Berichte

Wie bereits erwähnt, werden die Prüfungsberichte an den Rat und die Exekutive weitergeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Neben diesen drei Hauptadressaten erhalten die geprüften Abteilungen oder Einrichtungen Kopien der Berichte. Die von Prüfungen abgedeckten Stellen ändern sich im Laufe der Jahre, um zu vermeiden, dass man sich zu sehr auf bestimmte Abteilungen, Dienststellen oder angegliederte Einrichtungen konzentriert. Die meisten Regelungen über das Klärungsverfahren verpflichten

die Exekutive, der Rechnungskammer oder dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme zukommen zu lassen, aus der hervorgeht, ob den Empfehlungen aus dem Bericht Folge geleistet wird oder nicht. Die meisten Bestimmungen schreiben auch eine angemessene Diskussion der Prüfungsberichte im Rat vor, die durch vorausgehende Gespräche in den betreffenden Ausschüssen des Rates vorbereitet werden. Prüfer müssen anwesend sein, um sich zur Sache zu äußern.

Veröffentlichung der Berichte

Rechnungskammern und Prüfungsausschüsse veröffentlichen selbst ihre Berichte und geben zusätzlich eine Pressemitteilung heraus. Neben gedruckten Exemplaren steht eine zunehmende Zahl von Berichten auch im Internet zur Verfügung. Die breite Öffentlichkeit wird in der Regel durch die Medien informiert. Bei größeren Kommunen nehmen lokale Zeitungen, Radio- und Fernsehsender regelmäßig an Pressekonferenzen der kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen teil.

Um Sonderformen von Berichten handelt es sich bei denjenigen, die die Aktivitäten der Rechnungskammern und Prüfungsausschüsse selbst beurteilen. Bis September 2004 wurden fast zehn Berichte veröffentlicht, in denen eine Selbstbeurteilung oder eine Beurteilung durch Managementberater im Auftrag eines Prüfungsausschusses enthalten sind. In einem Fall hat der Stadtrat einen externen Ausschuss beauftragt, um die kommunale Rechnungskammer prüfen zu lassen⁸.

Finanzielle Mittel

Die Aktivitäten der Rechnungskammern und Prüfungsausschüsse werden nicht von den geprüften Stellen bezahlt, sondern aus dem Haushalt der kommunalen Gebietskörperschaften finanziert. Das Kommunalgesetz sieht vor, dass der Rat der Finanzkontrolleinrichtung „ausreichende Mittel für die korrekte Durchführung ihrer Aktivitäten“ zur Verfügung stellen muss. Den Finanzkontrolleinrichtungen stehen unterschiedlich hohe Mittel zur Verfügung, was durch die wiederum unterschiedliche Größe der Provinzen und Gemeinden bedingt ist. Teilt man diese Mittel durch die Zahl der Einwohner einer Provinz oder Gemeinde, so kommt man auf im Durchschnitt auf Kosten pro Einwohner die zwischen 1 € und 1,5 € schwanken.

Das der Rechnungskammer zugewiesene Budget kann von dieser im eigenen Ermessen verwendet werden. Am Jahresende nicht verwendete Mittel können als spezielle Reserve für künftige Prüfungen geführt werden, was zur einer größeren Unabhängigkeit der Kammern beiträgt.

⁸ Eine engagierte und hartnäckige Beurteilung der Rechnungskammer Rotterdam 1998 – 2001; Beurteilungsausschuss der *Rekenkamer Rotterdam*, Mai 2002.

Personal

Die Unterschiede in der Personalausstattung sind noch ausgeprägter als beim Budget. Die meisten Prüfungsausschüsse und auch einige Rechnungskammern beschränken ihre Tätigkeit auf regelmäßige Sitzungen, auf denen sie ihre Aktivitäten diskutieren und ihrem Generalsekretär Anweisungen erteilen. Wenn die eigentliche Prüfungstätigkeit extern vergeben wird, kann das Sekretariat sogar mit einer Teilzeitstelle besetzt sein. In anderen Ausschüssen und Kammern nehmen die Mitglieder selbst an der Prüfung teil, und die Mitarbeiterzahl kann von 1 bis 15 Vollzeitstellen reichen. Beim Ausbildungshintergrund findet man Wirtschaftsprüfer oder Personen, die Wirtschaft, Recht oder Politik studiert haben.